

Konrektor, obwohl die Schülerzahl zu gering ist? Bayern GS

Beitrag von „angeljess“ vom 11. April 2024 16:22

Hello, ich bin schon ewig stiller Mitleser hier im Forum und wende mich heute mit einer Frage an Euch, zu der ich einfach nirgends im Netz eine Antwort finden kann.

Wenn jemand die Funktion als Konrektor ausübt bzw. dazu befördert wird, weil in einem Jahr genügend Schüler die Schule besuchen (in Bayern irgendwas um die 180), was ist dann, wenn es im nächsten Schuljahr wieder zu wenige Schüler werden (Das ist bei uns immer knapp)? Darf derjenige dann in seiner Funktion und mit dem gleichen Gehalt weiter als Konrektor tätig sein? Also wird er automatisch Stellvertreter der Schulleitung mit Bezeichnung Konrektor (obwohl die Stelle offiziell der Schule gar nicht zusteht) und passender Besoldung wie als Konrektor? Liegt eine Versetzung (z.B. an eine andere GS in der Nähe, die einen Konrektor benötigt) im Ermessen des Schulamts/ der Regierung? Gibt es so etwas wie eine Schonfrist, bevor man versetzt wird, weil irgendwann in 3 Jahren wieder genügend Schüler eingeschult werden? Und wie lange dauert diese Frist? Das muss doch irgendwo ersichtlich und geregt sein, oder?

Fragen über Fragen, aber ich finde im Netz nur Artikel zur Beförderung/ Ernennung, aber nichts dazu, was ist, wenn die Schüleranzahl, an die die Konrektorenstelle gebunden ist, zu gering ausfällt...

Danke schonmal für Eure Antworten